

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 24.

Düsseldorf, Samstag den 13. Juni

1908.

**Inhalt:** Stück 27 bis 29 des Reichsgesetzblatts 263, Postanweisungsverkehr mit Palau 263, Desinfektionsmittel „Nutan“ 263, Auszahlung der Pensionen pp. im Sirowege 264, Ausreichung von Zinscheinen 266, Privatkrankenanstalt in Elberfeld 266, Polizeiliche Sicherheitsbestimmungen gelegentlich der Automobilfahrt am 16. Juni cr. 266, Lofevertrieb 267, 268, Hafengelbartariff für den Rheinhafen „Rheinpreußen“ in Homberg 267, Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Widrathberg nach Rheydt 268, Berlorene Wandergewerbescheine 268, Ernennung eines Hafentommiffars für die Erstkanalmündung in Heerdt 268, Dampfkeffeluntersuchungen 268, Brückengelbartariffnachtrag für die Stadt Ruhrbrücke am Kahlenberg 268, Öffentliche Belobigung 269, Real e Feldestellungen von Bergwerken 269, Bergpolizeiverordnung zum Schutze des Rhein-Herne-Kanals gegen Einwirkungen des Bergbaues 270, Volkversammlung der Handwerkskammer 270, Offenlage der Wahllisten für die Ärztekammer 270, Enteignung 271, Obstbaukurfuß pp. in Geisenheim 272, Auslosung von Rentenbriefen 272, Personalien 273.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

709. Das zu Berlin am 30. Mai 1908 ausgegebene 27. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält.

Nr. 3474. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Börsengesetzes. Vom 27. Mai 1908.

710. Das zu Berlin am 30. Mai 1908 ausgegebene 28. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält.

Nr. 3475. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 29. Mai 1908.

Nr. 3476. Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 29. Mai 1908.

711. Das zu Berlin am 2. Juni 1908 ausgegebene 29. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält.

Nr. 3477. Bekanntmachung, betreffend die Stiftungsurkunden für die Gustav-Müller-Kunststiftung und die Gustav-Müller-Hospitalstiftung. Vom 12. Mai 1908.

Nr. 3478. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 27. Mai 1908.

Nr. 3479. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Mai 1908.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

712. Postanweisungsverkehr mit Palau (Palau Inseln). Vom 1. Juni ab sind im Verkehr mit Palau (Palau Inseln) Postanweisungen bis zu 800 Mark zulässig. Die Gebühren sind die gleichen wie für den inneren deutschen Verkehr.

Berlin W 66, den 27. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: Kraetle.  
713. Die Farbenfabriken vormals Friedr. Bayer u. Co. in Elberfeld haben unter der Bezeichnung Nutan ein pulverförmiges Desinfektionsmittel in den Handel gebracht, welches beim Berühren in Wasser eine lebhafte

Entwicklung von Formaldehyd und Wasserdampf einleitet und deshalb namentlich zur Wohnungs- (Schluß-) Desinfektion empfohlen wird.

Nach den vorliegenden zahlreichen Untersuchungen, welche teilweise von mir veranlaßt worden sind, Klinisches Jahrbuch XVIII. Band 1. Heft, zeichnen sich das Verfahren durch Einfachheit, Feuerficherheit und bei vorschriftsmäßiger Ausführung auch durch Zuverlässigkeit aus. Sein Nachteil besteht in seiner gegenüber anderen Formaldehyd-Desinfektionsverfahren größeren Kostspieligkeit.

Da das Verfahren sich anscheinend einzubürgern beginnt, so bemerke ich zur Behebung von Zweifeln:

1. Die Anwendung des Nutanverfahrens zur Desinfektion ist nach dem Erlaß vom 6. Juni 1907, M. 12026, Min. Bl. f. Med. usw. Ang. S. 228, zulässig;

2. das Nutanverfahren kann wie jede andere Formaldehyd-Desinfektion in wirksamer Weise nur von geschulten Desinfektoren ausgeführt werden;

3. Räume, welche mit Nutan desinfiziert werden sollen, müssen zuvor in derselben Weise vorbereitet, insbesondere gedichtet werden, wie dies bei anderen Formaldehyd-desinfektionsverfahren vorgeschrieben ist.

4. Das Nutanverfahren wird außer bei der Wohnungs- (Schluß-) Desinfektion namentlich bei der Desinfektion von Spielsachen, Büchern (auch Akten, Bilderbogen u. dgl.) Kleidungsstücken, Federbetten, wollene Decken, Matrasen, Bettvorlegern, Gardinen, Teppichen, Tischdecken u. dgl., Pelzwerk, Haar-, Nagel- und Kleiderbürsten, Krankenwagen und anderen Personensfahrzeugen (Droschken, Straßen- und Eisenbahnwagen usw.) in Frage kommen können. Zur Anwendung bei der Wohnungsdesinfektion eignet es sich anscheinend besonders in ländlichen Verhältnissen.

Berlin W 64, den 25. April 1908. M. Nr. 6149.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. S. A.: gez. Dietrich.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

714. Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers (Reichs-Schatzamt) wird entsprechend dem in der Reichszivilverwaltung eingeführten Verfahren, für das Gebiet des Militärpensions usw. Wesens folgendes bestimmt:

1. Den Empfängern der vierteljährlich oder monatlich zahlbaren Pensionen, Wartegelber, Witwen- und Waisenrenten, fortlaufenden Unterstützungen, Erziehungs- und sonstigen Beihilfen, wird versuchsweise gestattet, sich ihre Bezüge im *Circo* wege zuführen zu lassen, sofern sie bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhaus ein Konto haben und die fälligen Beträge dem Bankhaus in voller Summe überwiesen werden, eine teilweise Barzahlung also nicht erfolgt.
2. Die Überweisung hat an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses zu erfolgen.
3. Bankkonteninhaber, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse beziehen, können die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.
4. Über die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten alsbald nach Gutschrift des Betrages auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Verbringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse in Gemäßheit der Bestimmungen über die „Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei  
Zu Nr. 1419/3. 08. C 2.

den öffentlichen Kassen vom 13. September 1900“ abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Reichskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle aus der Militärwitwenkasse zahlbaren Pensionen gleichmäßige Anwendung.

5. Die Anträge auf Giroüberweisung sind nach den beiliegenden Mustern I und II zu stellen. Formulare hierzu sind unentgeltlich zu verabsorgen.

Es ist erwünscht, daß dieser Erlass in den Regierungsamts-, Kreis- usw. Blättern, sowie durch Auszüge in den Kassenlokalen veröffentlicht wird.

Nebenebenemulare.

Berlin W. 66, den 6. Mai 1908. Nr. 1419/3. 08. C. 2.  
Leipzigerstr. 5.

Kriegsministerium. Versorgungs- u. Justiz-Departement.  
v. Ballet des Barres.

An

sämtliche Königliche Regierungen,  
das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen,  
die Königliche Intendantur XIV. Armeekorps,  
die Königliche General-Militärkasse (Militär-Pensionskasse),  
das Königliche Polizei Präsidium in Berlin.

#### Muster I.

(Für Bezüge aus der Reichskasse.)

Die ..... erseuche ich,  
die mir vierteljährlich — monatlich — zustehenden Bezüge an .....

vom 1. .... J. ab bis auf weiteres .....

<sup>1)</sup> Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

de .....  
zur Gutschrift auf mein Konto im *Circo* wege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach Gutschrift des Betrages vorschriftsmäßige Quittung — im Januar, März Jahresquittung — einzusenden.

<sup>2)</sup> Bezeichnung des Bankhauses.

Das ..... hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstag nicht erleben sollte.

....., den ..... 19 .....

N. N.

(Vor- und Zuname sowie Angabe der Dienststellung des Pensionärs, Wartegeldepfängers oder bei Hinterbliebenen des verstorbenen Ehemannes oder Vaters.)

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

N. N.

(Unterschrift des Bankhauses.)

Zu Nr. 1419/3. 08. C 2.

**Muster II.**

(Für Bezüge aus der Preussischen Militär-Witwenkasse — versicherte Pensionen —)

Witwen-Nr. ....

1) Bezeichnung der zahlenden Kasse.

Die 1) ..... ersuche ich, die mir halbjährlich — 1. Januar und 1. Juli — zustehende Witwenpension vom 1. .... 19... ab bis auf weiteres de 2) .....

2) Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

zur Quittung auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach Quittung des Betrages vorchriftsmäßige Quittung — im Juli amtlich beglaubigte Jahresquittung — einzusenden.

3) Bezeichnung des Bankhauses.

D 3) ..... hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstermin nicht erleben sollte.

4) Vor- und Familienname.

....., den ..... 19... geborene .....

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

....., den ..... 19... 5) .....

5) Bezeichnung und Unterschrift des Bankhauses.

715. Die bezüglich der Gehaltszahlungen zugelassene Giroüberweisung soll versuchsweise auch für die vierteljährlich und monatlich zahlbaren Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen der Pensionsempfänger mit der Beschränkung gestattet werden, daß die fälligen Beträge dem Bankhaus in voller Summe überwiesen werden, eine teilweise Barzahlung also nicht erfolgt. Die Überweisung hat auch hier an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werttag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werttag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses zu erfolgen.

Bankkonteninhabern, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse beziehen, können bei der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.

Über die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten vierteljährlich beziehungsweise monatlich alsbald nach Quittung des Betrages auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Vorbringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse in Gemäßheit der Bestimmungen über die „Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen vom 13. September 1900“ abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Reichskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind

die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

Die Anträge auf Giroüberweisung sind nach dem beiliegenden Muster zu stellen. Formulare hierzu sind unentgeltlich zu verabsorgen.

Die vorstehenden Anordnungen werden versuchsweise auch auf

die Witwen- und Waisengelder und die Witwen- und Waisenrenten,

die Witwenpensionen und

die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen

mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Giroüberweisung der jetzigen Zahlungsweise entsprechend (monatlich) usw. erfolgt.

Die nach den obenerwähnten Bestimmungen über die „Erleichterung des Zahlungsverkehrs usw. vom 13. September 1900“ eingeführte Zahlung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen wird fortan in jeder Höhe gestattet mit der Maßgabe, daß bei Beträgen, welche über die bisherige Höchstgrenze von 800 Mark hinausgehen, mehrere Postanweisungen zu verwenden sind.

Berlin, den 9. Mai 1908.

A VII 2070.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

J. A.: Stein.

An

1. sämtliche königliche Regierungen.
2. das kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen — Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen — Straßburg i. Elsaß.
3. die königliche Intendantur des XIV. Armeekorps Karlsruhe.
4. das königliche Polizeipräsidium Berlin.

Zu A. VII 2070.

Muster.

Die ..... ersuche ich  
die mir vierteljährlich — monatlich — zustehenden Bezüge an .....

vom 1. .... J. ab bis auf weiteres ..... A

\*) Bezeichnung des Bank-  
hauses und seiner etwaigen  
Zweiganstalt.

de ..... \*)  
zur Quitschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Be-  
nachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach  
Quitschrift des Betrags vorschriftsmäßige Quittung — im Januar, März Jahresquittung  
— einzusenden.

\*) Bezeichnung des Bank-  
hauses.

Das \*) ..... hat die  
Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls  
ich den Fälligkeitstag nicht erleben sollte.

....., den ..... 19.....

N. N.

(Vor- und Zuname, sowie Angabe der Dienststellung des Pensionärs, Wartegeldempfängers  
oder bei Hinterbliebenen des verstorbenen Ehemannes oder Vaters.)  
Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

N. N.

(Unterschrift des Bankhauses.)

716. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den  
Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten  
3½ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1876—1879  
über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908  
bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für  
die folgende Reihe werden

vom 6. Juni d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68,  
Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staats-  
bank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in  
Berlin C. 2 am Zeughaus 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreis-  
kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich  
verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen  
und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichs-  
banknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich  
keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur  
Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Er-  
neuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungs-  
stellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich  
abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es  
zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn  
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Mai 1908.

I. 1126.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:

v. B i s c h o f f s h a u s e n.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

717. Der Oberin Schwester M. Theresia geborene von  
Gillern in Elberfeld ist die Konzession zum Betriebe  
einer Privatkrankenanstalt im Hause Schlieperstraße Nr. 3  
dieselbst erteilt worden. B. A. I. C. 569/2.

Düsseldorf, den 2. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung.

718. Der Kaiserliche Automobilklub veranstaltet eine  
Prinz-Heinrich Automobilfahrt, von welcher der Regie-  
rungsbezirk Düsseldorf, und zwar die Landkreise Neuß  
und Grevenbroich am 16. Juni vormittags berührt werden.  
130 bis 140 Kraftfahrzeuge werden am 16. Juni von  
Worringen über Wirtshaus St. Peter—Grimmling-  
hausen nach Neuß und von Neuß über Abbeling—Sem-  
merden—Orken—Elfen—Garzweiler—Jaderath nach  
Jülich fahren. Die Stadt Neuß werden die Kraftfahr-  
zeuge voraussichtlich zwischen 8¼—10¼ Uhr vor-  
mittags durchfahren.

Den Fuhrwerkbesitzern wird hiermit für den 16. Juni  
bezüglich der von der Fahrt berührten Straßen und  
deren Umgebung die genaue Beachtung der polizeilichen  
Bestimmungen über den Fuhrwerksverkehr auf den Straßen  
(Regierungs-Polizei-Verordnung betr. den Verkehr der  
Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
vom 25. November 1904 Amtsblatt Seite 403) zur  
besonderen Pflicht gemacht. Auf den von der Fahrt  
berührten Straßen ist der Verkehr tunlichst zu ver-  
meiden.

Die Bevölkerung an und in der Umgebung der von  
der Fahrt berührten Straßen wird in ihrem eigenen  
Interesse ersucht:

1. Kinder und Vieh, soweit irgendwie tunlich, von der Straße fern zu halten und keinesfalls Kinder unbeaufsichtigt auf die Straßen zu lassen;

2. Scheue und junge Pferde von der Straße fernzuhalten;

3. Ansammlungen an den Haltepunkten der Automobile sowie auf der Fahrstraße zu vermeiden,

4. sich des Verkehrs auf den von der Fahrt berührten Straßen tunlichst zu enthalten.

Düsseldorf, den 4. Juni 1908.

I. C. 3008.

Der Regierungs-Präsident.

719. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12. Mai d. Js. IIb 2226 dem Schlesiſchen Verein für Pferdezücht und Pferderennen in Breslau die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu verreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3953 Gewinne im Gesamtwerte von 60000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Herbst d. Js. in Breslau stattfinden.

Düsseldorf, den 2. Juni 1908.

I. Ca. 4871.

Der Regierungs-Präsident.

720.

### Tarif

für die Erhebung des Hafengelbes im Rheinhasen des Steinkohlenbergwerks „Rheinpreußen“ in Homberg-Niederrhein.

I. An Hafengeld ist zu entrichten für die Benutzung des Hafens als Sicherheitshafen innerhalb eines mit dem 1. Oktober beginnenden und mit dem 30. September des folgenden Jahres endenden Hebungsjahres:

1. für die ersten 4 Wochen der Benutzung innerhalb eines Hebungsjahres, bei einlaufenden Fahrzeugen vom Tage nach dem Einlaufen an,

a) von Schiffsfahrzeugen unter 20 Tonnen Tragfähigkeit für das Stück . . . . . 1,50 Mark

b) von größeren Schiffen, welche durch Schiffsattest oder Eichschein eine bestimmte Tragfähigkeit nachweisen können, für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . . 0,08 Mark

c) von anderen Schiffen, sowie von allen durch Dampf, Naphta, Benzin, Petroleum, Elektrizität usw. fortbewegten Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von 20 Tonnen und mehr für jedes Quadratmeter des von ihnen benutzten Flächenraumes . . . . . 0,10 Mark

d) von sonstigen Schwimmkörpern (Schalben, Baggern, Flößen, Badeanstalten, Brückenschiffen und dergleichen) für jedes Quadratmeter des von ihnen benutzten Flächenraumes . . . . . 0,08 Mark

2. für jede folgenden 4 Wochen der Benutzung des Hafens innerhalb desselben Hebungsjahres, bei wieder-einlaufenden Fahrzeugen vom Tage nach dem Tage des Wiedereinlaufens an ein Fünftel der unter I. 1a bis d festgesetzten Beträge.

Anmerkung zu I. 1 und 2.

a) Die Benutzung des Privathafens zu Homberg-Niederrhein ist Fahrzeugen, welche nicht für die Besitzerin

des Hafens laden und löschen, nur während der Dauer von Eisgang und Hochwasserständen im Rhein, welche den Schiffahrtsverkehr nicht mehr ermöglichen, gestattet.

b) Bruchteile der Erhebungseinheiten (Tonnen, Quadratmeter, Pfennige) werden für volle Einheiten, Zeitteile unter 4 Wochen als volle 4 Wochen berechnet.

c) Der Abgabeberechnung zugrunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Schiffsgefäßes oder Schwimmkörpers, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

d) Das Hafengeld ist für jeden Zeitraum von 4 Wochen der Benutzung im voraus zu zahlen.

### II. Erleichterungen und Befreiungen.

1. Fahrzeuge, welche nach Entrichtung der Abgabe für eine vierwöchige Hebungsperiode den Hasen verlassen, ihn aber in derselben Hebungsperiode wieder aufsuchen, sind für die Dauer der letzteren von der nochmaligen Entrichtung des Hafengelbes befreit.

2. Fahrzeuge, welche bereits in einem anderen preußischen Rheinhasen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für eine vierwöchige Hebungsperiode entrichtet haben, bleiben für die Dauer dieser Periode im Falle der Benutzung des Hafens zu Homberg-Niederrhein abgabenfrei. Ist aber das in dem früher benutzten Hasen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarif festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nachgehoben.

3. Für Fahrzeuge, welche den Hasen Homberg-Niederrhein oder einen der unter II 2 erwähnten anderen Rheinhasen zum ersten Mal während eines Hebungs-jahrs nach dem 15. August aufgesucht haben und für welche dabei die volle Abgabe nach den Sätzen unter I 1 entrichtet worden ist, sind im folgenden Hebungs-jahr nur die ermäßigten Abgaben nach Absatz I 2 zu zahlen.

4. Die ermäßigten Abgaben nach I 2 sind auch von solchen Fahrzeugen zu erlegen, die im Laufe desselben Hebungsjahres bereits in einem der unter II 2 erwähnten anderen Rheinhasen Hafengeld für eine vierwöchige Periode nach dem vollen Satze unter I 1 entrichtet haben.

5. Für die Fahrzeuge, welche über den 30. September hinaus im Hasen verbleiben und für welche mit diesem Tage eine volle vierwöchige Hebungsperiode nicht abgelaufen ist, beginnt die erste Hebungsperiode des neuen Hebungsjahres 4 Wochen nach Beginn der letzten Hebungsperiode des vorangegangenen Hebungsjahres.

6. Vom Hafengeld befreit sind:

a) alle dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehörigen oder ausschließlich für deren Rechnung beförderten Fahrzeuge,

b) Flieger und Schaluppen, die zu anderen hafengelb-pflichtigen oder vom Hafengelde befreiten Fahrzeugen gehören,

c) Fahrzeuge, welche lediglich zum Löschen oder Laden von Gütern des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen an den Werstanlagen anlegen, soweit sie nach Beendigung des Frachtgeschäftes nicht länger als eine Woche im Hasen verweilen; bei längerem Verweilen

ist von diesem Zeitpunkt ab Hafengeld zu entrichten. Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an welchem die seine Veröffentlichung enthaltende Nummer des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ausgegeben worden ist.

Berlin, den 9. Mai 1908.

Der Finanzminister. J. A.: gez. Rathjen.

III. 7477. Fin.-Min.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. von Belsen.

i. R. gg. Neuhaus.

II b 4439. I. 4246. M. f. S. pp.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: gez. Peters.

III. A. 6. 139. M. b. ö. A.

Der vorstehende Tarif wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nach Position II 2 in Betracht kommenden anderen preussischen Rheinhäfen die Häfen an der Loreley, zu Oberwesel, St. Goar, Oberlahnstein, Coblenz, Brohl, Oberwinter, Mülheim a. Rh., Schwelgern, Walsum, Orsoy, Emmerich, der staatliche und der städtische Hafen zu Wesel, der eisenbahnfiskalische Hafen zu Ruhrort, der ruhrfiskalische Hafen Ruhrort und der städtische Hafen zu Duisburg sind.

Coblenz, den 22. Mai 1908. St. B. d. b. f. 3910.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: Romm. 721.

#### Umpfarrungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen der Stadtgemeinde Rheindahlen, Kreis Grevenbroich, werden aus der Kirchengemeinde Widrathberg, Kreisynode Gladbach, in die Kirchengemeinde Rheydt, derselben Kreisynode umpfarrt.

§ 2. Die Urkunde tritt am 1. Juli 1908 in Kraft. Coblenz, den 22. Mai 1908. II Nr. 3896.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz. Peter.

Düsseldorf, den 1. Juni 1908. II D Nr. 2666.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- u. Schulwesen. C o s a d.

722. Der dem Händler Franz Stolzenberg zu Stoppenberg von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 5144 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln, sowie zum Sammeln von Lumpen, Knochen und altem Eisen berechtigende Wandergewerbescchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. Mai 1908.

Der Vorsigende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung. 723. Der dem Händler Karl Barsfuß zu Alteneffen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6493 für

das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Band, Haken, Nien, Seife, Kämmen usw. berechtigende Wandergewerbescchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. Mai 1908.

Der Vorsigende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung. 724. Der dem Händler Heinrich Marseille zu Erefeld von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6328 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbescchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 30. Mai 1908.

Der Vorsigende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung. 725. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 8. Mai d. Js. der Geschäftsleitung der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung des Großherzoglichen Hessischen Ministeriums des Innern in diesem Jahre zu veranstaltenden Geld- und Sachlotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau Lose zu vertreiben.

Nach dem Verlosungsplan sollen im ganzen 120 000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 2499 Gewinne, darunter 1 Bargewinn von 15 000 M und 2498 Wertgewinne bestehend in Ausstellungsgegenständen pp., im Gesamtwerte von 60 000 M zur Auspielung gelangen. Die Ziehung ist für den 7. und 8. Oktober d. Js. in Darmstadt geplant.

Düsseldorf, den 25. Mai 1908. I. Ca. 4631.

Der Regierungs-Präsident.

726. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat gemäß Artikel 27 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 den Bürgermeister Knopp zu Heerdt zum königlichen Hafentommisär für die Erstkanalmündung ernannt.

Die örtliche Zuständigkeit des Hafentommisärs zu Heerdt erstreckt sich auf die Gemeinbewerftanlagen von Heerdt und auf das vor derselben liegende Stromgebiet bis 50 m vom Ufer entfernt zwischen dem Parallelwerk vor Heerdt und der fiskalischen Unterhaltungsgrenze gegenüber dem Fischerhaus.

Düsseldorf, den 3. Juni 1907. I. E. 2618.

Der Regierungs-Präsident.

727. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Schulte bei der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln zu M.-Glabbach die nachgesuchte Berechtigung ersten Grades erteilt.

Düsseldorf, den 4. Juni 1908. I. F. 3380.

Der Regierungs-Präsident.

728. 1. Nachtrag zum Tarife, nach dem das Brückengeld auf der städtischen Ruhrbrücke am Rahlenberg zu Mülheim a. d. Ruhr zu erheben ist.

Der vorstehende Tarif vom 29. Juni 1906, Amts-

Blatt 1906, Seite 340, erhält folgenden Zusatz:  
 „Zeitkarten für den Fußgängerverkehr“.

Es werden für den Fußgängerverkehr ausgegeben:  
 Monatskarten zum Preise von 1 Mark und Jahres-  
 karten zum Preise von 10 Mark.

Mülheim a. d. Ruhr, den 31. März 1908.

Der Oberbürgermeister: L e m b k e.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 20. Mai 1908. B. A. II C. 587/1.08.

Namens des Bezirksausschusses, II. Abteilung.

Der Vorsitzende: J. W. S i l b e r t.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 9. Juni 1908. I. H. 2029.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. M i e s i t s c h e d.  
 729. Dem Prokuristen und Betriebsleiter Herrn Adolf  
 Stockhausen in Crefeld erteile ich für die bei Errettung  
 eines Menschen aus Lebensgefahr am 10. Oktober v. J. s.  
 bewiesene Umsicht, Entschlossenheit und Opferwilligkeit  
 eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 4. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

730. Hiermit bringen wir die Bestätigungsurkunden  
 über die realen Feldesteilungen der Bergwerke Rossen-  
 ray 1, Rossenray 3 und Rossenray VII bei Rossenray  
 im Kreise Moers zur öffentlichen Kenntnis.

Bonn, den 25. Mai 1908. Nr. 2993/08.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs!**

Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks  
 Rossenray 1 bei Rossenray im Kreise Moers nach Aus-  
 weis der in Ausfertigung beigehefteten notariellen Ver-  
 handlung vom 2. November 1907 die reale Teilung  
 des Feldes dieses Bergwerks in zwei selbständige Felder  
 mit dem Namen Rossenray 1 und Trennteil Rossenray 1  
 beschlossen, auch den Nachweis geführt hat, daß auf dem  
 zu teilenden Bergwerke weder Hypotheken noch sonstige  
 dingliche Berechtigungen lasten, und nachdem dieser Be-  
 schluß gemäß §§ 51 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen  
 Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kennt-  
 nis gebracht ist, wird die reale Teilung des Feldes  
 Rossenray 1 in die selbständigen Felder Rossenray 1 und  
 Trennteil Rossenray 1 hiermit bestätigt.

Gegenwärtige Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden.

Mit der ersten Ausfertigung sind die vierzehnte Aus-  
 fertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907,  
 sowie die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rossen-  
 ray 1 vom 2. August 1906 verbunden.

Diese erste Ausfertigung bildet die Berechtigungs-  
 urkunde für das neue selbständige Steinkohlenbergwerk  
 Rossenray 1

in den Gemeinden Rossenray, Camperbruch, Alpsray  
 und Rheinberg im Kreise Moers, Regierungsbezirk  
 Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen  
 Flächeninhalt von einer Million zweihundertelftausend  
 vierhundertundachtundsiebzig Quadratmeter hat und  
 dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage als zu der

gegenwärtigen Urkunde gehörig beglaubigten Teilungs-  
 risse mit den Buchstaben a k l m n o p q bezeichnet sind.

Mit der zweiten Ausfertigung sind die fünfzehnte  
 Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November  
 1907 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungs-  
 urkunde für das Bergwerk Rossenray 1 vom 2. August  
 1906 verbunden.

Diese zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungs-  
 urkunde für das nunmehr selbständige Steinkohlenbergwerk  
 Trennteil Rossenray 1

in den Gemeinden Alpsray, Saalhoff und Rheinberg  
 im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-  
 bergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von  
 neunhundertsebenundsiebzigtausend fünfhundertundacht  
 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am  
 heutigen Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig  
 beglaubigten Teilungsriffe mit den Buchstaben a b c d  
 e f g z h i k bezeichnet sind.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Mai 1908.

Nr. 2993/08.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs!**

Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks  
 Rossenray 3 bei Rossenray im Kreise Moers nach Aus-  
 weis der in Ausfertigung beigehefteten notariellen Ver-  
 handlung vom 2. November 1907 die reale Teilung  
 des Feldes dieses Bergwerks in zwei selbständige Felder  
 mit dem Namen Rossenray 3 und Trennteil Rossenray 3  
 beschlossen, auch den Nachweis geführt hat, daß auf dem  
 zu teilenden Bergwerke weder Hypotheken noch sonstige  
 dingliche Berechtigungen lasten, und nachdem dieser Be-  
 schluß gemäß §§ 51 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen  
 Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kennt-  
 nis gebracht ist, wird die reale Teilung des Feldes  
 Rossenray 3 in die selbständigen Felder Rossenray 3  
 und Trennteil Rossenray 3 hiermit bestätigt.

Gegenwärtige Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden.

Mit der ersten Ausfertigung sind die sechszehnte Aus-  
 fertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November  
 1907, sowie die Verleihungsurkunde für das Bergwerk  
 Rossenray 3 vom 2. August 1906 verbunden.

Diese erste Ausfertigung bildet die Berechtigungs-  
 urkunde für das neue selbständige Steinkohlenbergwerk  
 Rossenray 3

in den Gemeinden Rossenray, Kerpelen, Alpsray und  
 Rheinberg im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düssel-  
 dorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächen-  
 inhalt von einer Million sechstausend zweihundert  
 und fünfzehn Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem  
 am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde  
 gehörig beglaubigten Teilungsriffe mit den Buchstaben  
 r k l m bezeichnet sind.

Mit der zweiten Ausfertigung sind die siebzehnte Aus-  
 fertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907  
 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde  
 für das Bergwerk Rossenray 3 vom 2. August 1906

verbunden.

Diese zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungs-  
urkunde für das nunmehr selbständige Steinkohlenberg-  
werk

**Trennteil Kossenray 3**  
in der Gemeinde Rheinberg im Kreise Moers, Re-  
gierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn,  
welches einen Flächeninhalt von einer Million ein-  
hundertzweiundachtzigtausendsiebenhundertsechzig  
Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen  
Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig be-  
glaubigten Teilungsriffe mit den Buchstaben a' b' c' d'  
e' f' k h i z bezeichnet sind.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Mai 1908.

Nr. 2993/08.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

### **Im Namen des Königs.**

Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks  
Kossenray VII bei Kossenray im Kreise Moers nach  
Ausweis der in Ausfertigung beigehefteten notariellen  
Verhandlung vom 2. November 1907 die reale Teilung  
des Feldes dieses Bergwerks in zwei selbständige Felder  
mit dem Namen Kossenray 7 und Trennteil Kossenray 7  
beschlossen, auch den Nachweis geführt hat, daß auf dem  
zu teilenden Bergwerke weder Hypotheken noch sonstige  
dingliche Berechtigungen lasten, und nachdem dieser  
Beschluß gemäß §§ 51 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen  
Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis  
gebracht ist, wird die reale Teilung des Feldes Kossen-  
ray VII in die selbständigen Felder Kossenray 7 und  
Trennteil Kossenray 7 hiermit bestätigt.

Gegenwärtige Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden.

Mit der ersten Ausfertigung sind die achtzehnte Aus-  
fertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907,  
sowie die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kossen-  
ray VII vom 26. Juli 1906 verbunden.

Diese erste Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde  
für das neue selbständige Steinkohlenbergwerk

### **Kossenray 7**

in den Gemeinden Kossenray, Camperbruch, Alspray und  
Saalhoff im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf,  
Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt  
von einer Million sechshundert viertausend dreihundert  
acht und vierzig Quadratmeter hat und dessen Grenzen  
auf dem am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen  
Urkunde gehörig beglaubigten Teilungsriffe mit den  
Buchstaben a q p r s t u v w x bezeichnet sind.

Mit der zweiten Ausfertigung sind die neunzehnte  
Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November  
1907 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungs-  
urkunde für das Bergwerk Kossenray VII vom 26. Juli  
1906 verbunden.

Die zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungs-  
urkunde für das nunmehr selbständige Steinkohlenbergwerk

### **Trennteil Kossenray 7**

in den Gemeinden Alspray, Rheinberg und Saalhoff im

Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamts-  
bezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von fünfhundert-  
vierundachtzigtausend sechshundert einundfünfzig Quadrat-  
meter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen  
Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig be-  
glaubigten Teilungsriffe mit den Buchstaben a b c y x  
bezeichnet sind.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Mai 1908.

Nr. 2993/08.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

### **Bergpolizeiverordnung**

**731.** zum Schutze des Rhein-Herne-Kanals gegen Einwirkungen  
des Bergbaues.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes  
vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom  
24. Juni 1892 wird für den Verwaltungsbezirk des  
unterzeichneten Oberbergamtes verordnet was folgt:

§ 1. Unter dem Gelände des Rhein-Herne-Kanals  
bis zu einer Entfernung von je 300 m von der Kanal-  
mitte darf Bergbau nur mit Bergeverfab geführt werden.

§ 2. Mitderungen oder Verschärfungen dieser Be-  
stimmung bleiben dem Beschlusse des Oberbergamtes vor-  
behalten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiver-  
ordnung werden gemäß § 208 des Allgemeinen Berg-  
gesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes  
vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark,  
im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, sofern nicht nach  
den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere  
Strafe eintritt.

§ 4. Diese Bergpolizeiverordnung tritt am 1. Oktober  
1908 in Kraft.

Dortmund, den 3. Juni 1908.

I. 7322.

Königliches Oberbergamt.

### **732. Vollversammlung**

der Handwerkskammer zu Düsseldorf.

Die Herren Mitglieder der Handwerkskammer beehre  
ich mich, zu der am Donnerstag, den 25. Juni 1908,  
vormittags 10 Uhr im Kreishause zu Düsseldorf statt-  
findenden Vollversammlung ergebenst einzuladen.

Düsseldorf, den 4. Juni 1908.

J.-Nr. 8414.

Diederichs, II. Vorsitzender.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorsitzenden.
2. Gegebenenfalls Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes.
3. Abnahme der Jahresrechnung.
4. Errichtung einer Krankenkasse für selbständige  
Handwerker.
5. Abschluß von Bergünstungsverträgen.
6. Beitritt zur Rheinischen Genossenschaft zur Förderung  
von Handwerk und Gewerbe.

**733.** Die Wahllisten für die Neuwahlen der Mitglieder  
und Stellvertreter der Ärztekammer der Rheinprovinz  
und der Hohenzollern'schen Lande für den Regierungs-  
bezirk Düsseldorf liegen in der Zeit vom 16 bis 30. Juni  
d. Js. in dem Amtslotale des Landrats bezw. Bürger-  
meisteramtes jedes Kreises auf.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendeter Auslegung der Listen bei dem Vorstehenden der Ärztekammer, Geheimen Sanitätsrat Professor Dr. Lent in Köln, anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb 14 Tagen Beschwerde an

den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

Köln, den 6. Juni 1908.

Der Vorstand der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

734. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion Köln hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung hier selbst vom 12. Mai 1908 als zum Bau der Bahnverlegung Rheydt-Neersen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde M.-Glabbech-Land belegene Grundflächen angeordnet.

Spe. Nr. des Verzeichnisses	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort		
	Nr.	Mr.				Flur	Nr.
1	—	23	M	664	Bolters, Friedrich Wilhelm, Ackerer und Magdalena geb. Rütten Eheleute in ehelicher Gütergemeinschaft	Holt bei M.-Glabbech	
	zu enteignen	—					97
	zu belasten	—					—
2	—	88	"	667	Schmidarz, Heinrich, Ackerer	"	
	zu enteignen	1					72
	zu belasten	—					—
3	—	95	"	668	Bolten, Stephan, Ackerer Bolten, Peter, Ackerer Bolten, Johann, Ackerer Engelen, Johann, Schneidermeister, Ehefrau, Anna Katharina geb. Bolten Bolten, Maria Christine ohne Geschäft Weuthen, Franz, Rentner Weuthen, Scholastika, Rentnerin	Rönneter Besch bei Corschenbroich Corschenbroich Walbhausen	
	zu enteignen	1					37
	zu belasten	—					—
4	4	30	"	669	Hermes, Anna Margaretha ohne Geschäft	Holt	
	zu enteignen	2					23
	zu belasten	—					—
5	—	22	"	4612/650	Hermes, Heinrich, Ackerer	"	
	zu enteignen	—					23
	zu belasten	—					—
6	—	16	"	4611/650	Hermes, Sibilla Katharina ohne Geschäft	"	
	zu enteignen	1					83
	zu belasten	—					—
7	—	41	"	4610/650	Hensen, Josef, Bierbrauereibesitzer	Walbhausen	
	zu enteignen	3					34
	zu belasten	2					18
8	2	18	"	978			
	zu enteignen	—					—
	zu belasten	—					—

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes, sowie zur Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 17. Juni 1908**, vormittags 9<sup>3/4</sup> Uhr, im Bürgermeisteramt Walbhausen, Landgemeinde München-Glabbech.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 10. Juni 1908.

Der Abschätzungs-Kommissar: **N o l b a**, Regierungsrat.

A. Nr. 144.

**735. Königliche Lehranstalt**

für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt

1. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 3. bis 8. August d. Js.,
2. ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 10. bis 22. August d. Js.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzüben. — Der Unterricht umfaßt: Obstweinebereitung und Behandlung desselben im Keller, sowie Behandlung kranker Weine, Vereitung von Essig, Branntwein, Beerenwein, Schaumwein und alkoholfreien Getränken; Untersuchung von Reihesfen, Rahmesfen und Schimmelpilzen, ferner des Mostes auf Zucker und Säure. Vereitung von Mus, Gelee, Marmelade und Pasten; Herstellung und Aufbewahrung von Konserven und Obstäften, Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. Obsternte, Sortierung, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes, Gurken-, Kraut- und Bohnensäuerung usw.

Geisenheim a. Rhein, den 15. Mai 1908.

Die Direktion.

**736. Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 0/0. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A à 1000 Taler = 3000 M.

Nr. 247, 351, 685, 746, 1069, 1122, 1325, 1399, 1400, 1465, 1517, 1547, 1568, 1593, 1741, 1771, 1782, 1831, 2023, 2091, 2142, 2281, 2462, 2513, 2559, 2805, 2831, 2927, 3130, 3214, 3447, 3770, 3843, 3860, 3969, 4064, 4175, 4278, 4360, 4643, 4728, 4731, 4740, 4791, 4867, 4889, 5094, 5134, 5386, 5782, 5826, 5829, 5881, 5883, 5913, 6181, 6319, 6405, 6423, 6428, 6646, 6670, 6689, 6698, 6715, 6734, 6739, 6741, 6832, 6855, 6889, 6907, 6931, 6935, 6945, 6960, 6971, 7113, 7119, 7141, 7306, 7362, 7389, 7418, 7421, 7508, 7627, 7651, 7727, 7755, 7847, 7862.

2. Buchstabe B à 500 Taler = 1500 M.

Nr. 42, 59, 128, 226, 490, 741, 742, 864, 1068, 1272, 1362, 1371, 1575, 1658, 1946, 1976, 2010, 2042, 2059, 2217, 2300, 2309, 2325, 2397, 2545, 2581, 2601, 2656, 2694, 2756, 2797, 2941, 3024, 3125, 3231, 3248, 3299, 3349.

3. Buchstabe C à 100 Taler = 300 M.

Nr. 56, 203, 219, 229, 350, 439, 586, 899, 937, 1221, 1467, 1929, 1968, 2040, 2223, 2407, 2528, 2540, 2791, 2921, 3062, 3101, 3125, 3296, 3393, 3414, 3569, 3693, 4061, 4207, 4427, 4659, 4665, 5033, 5089, 5130, 5147, 5156, 5238, 5361, 5433, 5535, 5603, 5758, 5946, 6007, 6343, 6424, 6602,

6655, 6988, 7198, 7203, 7210, 7487, 7642, 7709, 7785, 7873, 7885, 7901, 7928, 7978, 8123, 8186, 8212, 8221, 8415, 8592, 8664, 8762, 8768, 8886, 9054, 9409, 9463, 9599, 9730, 9876, 9896, 10183, 10320, 10356, 10589, 10658, 10708, 10751, 10829, 10859, 10867, 10891, 11073, 11108, 11156, 11193, 11293, 11389, 11480, 11572, 11685, 11751, 12035, 12134, 12270, 12293, 12341, 12515, 12521, 12671, 12748, 12809, 12848, 12870, 12916, 12921, 13159, 13198, 13397, 13503, 13599, 13748, 13752, 13789, 14070, 14327, 14383, 14506, 14620, 14622, 14737, 14753, 14758, 14973, 15163, 15358, 15499, 15746, 15816, 15835, 15931, 15966, 16071, 16088, 16269, 16312, 16380, 16490, 16516, 16532, 16548, 16583, 16702, 16721, 16758, 16813, 16863, 16869, 16917, 16975, 17204, 17222, 17282, 17303, 17376, 17382, 17390, 17421, 17432, 17435, 17529, 17655, 17660, 17690, 17706, 17710, 17730, 17817, 17836, 17872, 17951, 17961, 17964, 18065, 18086, 18263, 18288, 18435, 18478, 18522, 18572, 18575, 18606, 18632, 18638, 18652, 18686, 18719, 18729, 18794, 18821, 18862, 18898, 18913, 19099, 19101, 19138, 19161, 19206, 19208, 19213, 19224, 19239, 19289, 19347, 19470, 19530, 19545, 19569, 19627, 19659, 19719, 19800, 19801, 19806, 19818, 19819, 19844, 19860, 19981, 20044, 20048, 20081, 20172, 20233, 20287, 20303, 20341, 20393, 20411, 20443, 20453.

4. Buchstabe D à 25 Taler = 75 M.

Nr. 740, 898, 942, 1153, 1297, 1544, 1793, 1965, 1972, 1977, 2120, 2477, 2524, 2626, 2692, 2703, 2713, 2848, 2958, 3123, 3181, 3345, 3417, 3468, 3567, 3751, 3848, 3955, 4349, 4444, 4926, 5049, 5152, 5573, 5855, 5903, 5976, 6025, 6038, 6062, 6183, 6520, 6602, 6735, 6975, 7107, 7268, 7469, 7608, 7732, 7812, 7816, 7817, 8138, 8576, 8857, 8873, 8964, 9201, 9293, 9300, 9340, 9341, 9486, 9520, 9678, 9803, 9879, 9964, 10080, 10162, 10296, 10547, 10642, 10685, 10841, 11056, 11270, 11385, 11480, 11562, 11673, 11731, 11732, 11903, 11940, 11992, 12023, 12049, 12082, 12110, 12134, 12180, 12300, 12306, 12317, 12329, 12623, 12750, 12763, 12771, 12945, 13014, 13054, 13059, 13156, 13164, 13166, 13256, 13346, 13390, 13411, 13476, 13485, 13538, 13566, 13604, 13659, 13684, 13698, 13746, 13770, 13852, 13861, 13994, 14128, 14213, 14362, 14443, 14472, 14473, 14544, 14601, 14647, 14716, 14781, 14842, 14974, 15120, 15286, 15332, 15605, 15638, 15645, 15692, 15734, 15806, 15808, 15830, 15851, 15893, 15919, 15993, 15999, 16152, 16154, 16163, 16293, 16327, 16329, 16604, 16652, 16653, 16719, 16724, 16725, 16814, 16909, 16998, 17001, 17186, 17246, 17283, 17299, 17444, 17447, 17607, 17623, 17629, 17631, 17652, 17689, 17795, 17808, 17939, 17950, 17962, 17964, 17974, 18122, 18184, 18209, 18222, 18287, 18342, 18373, 18415, 18420, 18486, 18628, 18701, 18729, 18754, 18755, 18757, 18771, 18805, 18978, 19022, 19064, 19131, 19138, 19143, 19194, 19196, 19242, 19281, 19362, 19368, 19417,

19450, 19453, 19504, 19524, 19557, 19666, 19706, 19710, 19723, 19736, 19799, 19841.

II. 3 1/2 %/o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L à 3000 M.
- Nr. 2, 166, 249, 324, 443, 545, 548.
2. Buchstabe M à 1500 M.
- Nr. 12, 29.
3. Buchstabe N à 300 M.
- Nr. 100, 160, 210, 306, 540, 552, 623, 630, 642.
4. Buchstabe P à 30 M.

Nr. 285.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1908 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-scheinen und zwar zu I: Reihe VIII Nr. 5—16 nebst Erneuerungsscheinen, zu II: Reihe III Nr. 3—16 nebst Erneuerungsscheinen, vom 1. Oktober 1908 ab bei den Königlichen Rentenbankstellen hier selbst oder in Berlin O, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4 %/o. Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. April 1899 Litt. D Nr. 18389
- b) 1. April 1900 Litt. D Nr. 7640, 17468
- c) 1. Oktober 1900 Litt. D Nr. 16260, 17113
- d) 1. April 1901 Litt. C Nr. 281, 6329, Litt. D Nr. 18388
- e) 1. Oktober 1901 Litt. D Nr. 17702
- f) 1. April 1902 Litt. C Nr. 16513, Litt. D Nr. 9170, 14893
- g) 1. Oktober 1902 Litt. D 3937, 11372, 11687
- h) 1. April 1903 Litt. D Nr. 3651
- i) 1. Oktober 1903 Litt. C Nr. 16514
- k) 1. April 1905 Litt. C Nr. 19913, Litt. D Nr. 15575, 18045
- l) 1. Oktober 1905 Litt. A Nr. 7061, Litt. D. Nr. 18080
- m) 1. April 1906 Litt. C Nr. 4548, 18277, 18279

2. 3 1/2 %/o. Rentenbriefe

a) 1. Juli 1903 Litt. J Nr. 67, Litt. K Nr. 201

b) 1. Juli 1905 Litt. F Nr. 4

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, L, M, N, O, P, durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammen-gestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grün-berg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungs-tabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Mai 1908.

J.-Nr. 3615/08.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

A s c h e r.

### Personal-Nachrichten.

737. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Geschäftsführer des „Täglichen Anzeigers für Berg und Markt“ Richard vom Bauer in Elberfeld den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl „50“, dem Oberstadtssekretär a. D. Johann Arens in Essen a. d. Ruhr und dem ehemaligen Gemeindevorsteher, Gutsbesitzer Wilhelm Hoverscheidt zu Essen-Huttrop, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Begeaufseher Tillmann in Biersen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, den Webmeistern August Oberlohbeck und Johann Vierhaus, dem Schlossermeister Hermann Moll, sämtlich in Mülheim-Ruhr, dem Lagermeister Otto Steinmetz in Remscheid, dem Gerbergesellen und Borarbeiter Peter Meisters in Goch, dem Riemen-drehermeister Friedrich Waller in Barmen, dem Bind-stubenmeister August Diedrich, dem Fabrikmeister Julius Weber, dem Pader Johannes Dehling, sämtlich eben-dort, dem Färbermeister Johann Raipscher in Grefeld, dem Fabrikmeister Arnold Haller in Düsseldorf und dem Werkmeister Wilhelm Oberweg in Duisburg-Weiderich, dem Agenten Friedrich Heitmann, dem Polizeifergeanten Karl Karrenberg, dem Schlosser Friedrich Schnegelsiepen und dem Wirt und Hufschmied Karl Beutesfähr, sämtlich in Velbert, Kreis Mettmann, sowie dem Polizeifergeanten Mühlenbeck in Capellen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

738. Die Wahl des Oberbürgermeisters Dide als Bürgermeister der Stadt Solingen für eine fernere zwölf-jährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 137, 138, 139, 140 und 141.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.



# Extra-Blatt

zum

## Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 24. Düsseldorf, Donnerstag, den 18. Juni 1908.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnungen betr. Viehseuchen 275, 276. Aufhebung von Viehmärkten 276.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 739. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem in der Gemeinde Capellen, Kreises Moers, der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, und mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung dieser Seuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung folgendes angeordnet:

#### 1. Sperrbezirk.

##### § 1.

Die Gemeinde Capellen im Kreise Moers, südlich der Bahnlinie Moers-Niep und die Gemeinde Traar im Landkreise Crefeld bilden einen Sperrbezirk. In demselben unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperrre. Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) ist verboten.

##### § 2.

Die Aus- und Einfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrgebiet bzw. in dasselbe, sowie auch der Durchtrieb solchen Viehes ist verboten. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen ist verboten. Die Abgabe roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist verboten.

##### § 3.

Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann. Die Hunde müssen festgelegt werden.

##### § 4.

Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und andern in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte nicht gestattet.

#### 2. Beobachtungsgebiet.

Das Beobachtungsgebiet wird gebildet aus den Gemeinden Capellen, Moers, Neufkirchen, Blunn, dem westlich der Straße Moers-Camp gelegenen Teile von Nepelen und den westlich der Bahnlinie Trompet-Verdingen gelegenen Teilen der Gemeinden Numeln und Caldenhausen im Kreise Moers und den Stadtteilen Crefeld-Bockum und Crefeld-Verberg im Stadtkreise Crefeld.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:

##### § 5.

Viehmärkte dürfen in dem Beobachtungsgebiete nicht abgehalten werden.

##### § 6.

Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte ist verboten.

##### § 7.

Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis des Landrats ist verboten. Die Erlaubnis wird nur erteilt für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes, welches nur 24 Stunden Geltung hat.

##### § 8.

Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Wegen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der örtlichen Polizeibehörde gestattet.

##### § 9.

Die Sammelmolkereien der Kreise Moers, Crefeld-Stadt und Crefeld-Land dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine  $\frac{1}{4}$ stündige Erhitzung auf 90° C gleich zu achten.

##### § 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

##### § 11.

Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 1908. I. P. 3397.  
Der Regierungs-Präsident. Schreiber.

**740. Landespolizeiliche Anordnung.**

Nachdem in der Gemeinde Höhscheid, Landkreis Solingen, der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, und mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung dieser Seuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des § 56b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung folgendes angeordnet:

**1. Sperrbezirk.****§ 1.**

Derjenige Teil der Gemeinde Höhscheid, welcher folgendermaßen begrenzt wird: — im Süden von der Wupper, im Westen vom Schirpenbrucher Bach bis zur Provinzialstraße Elberfeld-Hitdorf, im Norden und von dort bis zur Grenze des Stadtbezirks Solingen, weiter im Stadtbezirk Solingen bis zur Gasstraße im Osten und bis auf den Weg Solingen-Böckerl und weiterhin von Böckerl an der Gemeindegrenze Höhscheid entlang bis zur Wupper.

Sämtliche Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Stallsperrung in den Ortschaften: Kulle, Johännitges Bruch und Joler Hof. Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) ist verboten.

**§ 2.**

Die Aus- und Einfuhr von Klauenvieh aus dem oben bezeichneten Sperrgebiete bzw. in dasselbe, sowie auch der Durchtrieb solchen Viehes ist verboten. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen ist verboten. Die Abgabe roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist verboten.

**§ 3.**

Das Geflügel ist so einzusperrern, daß es den Hof nicht verlassen kann. Die Hunde müssen festgelegt werden.

**§ 4.**

Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und andern in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte nicht gestattet.

**2. Beobachtungsgebiet.**

Das Beobachtungsgebiet wird gebildet aus dem übrigen Teil der Gemeinde Höhscheid, sowie den Gemeinden Wixhelden, Leichlingen, Ohligs, Wald und dem nicht zum Sperrgebiet gehörigen Teil des Stadtbezirks Solingen und außerdem aus der Katastergemeinde Wiescheid in der Gemeinde Nidhrath.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:

**§ 5.**

Viehmärkte dürfen in dem Beobachtungsgebiete nicht abgehalten werden.

**§ 6.**

Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete auf Viehmärkte ist verboten.

**§ 7.**

Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis des Landrats ist verboten. Die Erlaubnis wird nur erteilt für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes, welches nur 24 Stunden Geltung hat.

**§ 8.**

Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Wegen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der örtlichen Polizeibehörde gestattet.

**§ 9.**

Die Sammelmolkereien der Kreise Solingen-Land und Solingen-Stadt dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine ¼stündige Erhitzung auf 90° C gleich zu achten.

**§ 10.**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148, Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

**§ 11.**

Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 1908. I. P. 3397.

Der Regierungs-Präsident. Schreiber.

**741. Landespolizeiliche Anordnung.**

Nachdem im Regierungsbezirke Düsseldorf und in den benachbarten Regierungsbezirken der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in zahlreichen Fällen festgestellt worden ist, und mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung dieser Seuche wird bis auf weiteres auf Grund des § 28 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 in Verbindung mit dem § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 folgendes angeordnet:

**§ 1.**

In Neuß und Dinslaken dürfen Viehmärkte, abgesehen von Pferdewerken, bis auf weiteres nicht abgehalten werden.

**§ 2.**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 bestraft.

**§ 3.**

Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1908. I. P. 3450.

Der Regierungs-Präsident. Schreiber.